

# **Verbandssatzung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm**

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Schmalfeld, Hasenmoor und Hartenholm bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm. Er hat seinen Sitz in Nützen.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm, Kreis Segeberg“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschulen in Schmalfeld und Hartenholm zu betreiben.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden 9 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung
  - Gemeinde Schmalfeld: 4 Vertreterinnen und Vertreter
  - Gemeinde Hasenmoor: 2 Vertreterinnen und Vertreter
  - Gemeinde Hartenholm: 3 Vertreterinnen und Vertreter
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Dauer der Wahlzeit gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7**

### **Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum

und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD,
  2. Stundungen (bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro),
  3. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigt,
  6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00 Euro (die Gesamtbelastung 3.000,00 Euro) nicht übersteigt
  7. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 Euro nicht übersteigt,
  8. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro,
  9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro,
  10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
  11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro,
  12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro.

## **§ 9**

### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, § 45 Absatz 1 GO werden gebildet

#### **a) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 11 Verbandsverwaltung**

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Auenland Südholstein wahrgenommen.

## **§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen. Dabei wird die Schullast gem. § 56 Absatz 2 SchulG nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, wobei die Zahl nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu berechnen ist.
- (3) Die Schulbaulast wird von der Gemeinde getragen, in der die jeweilige Schule liegt.

## **§ 14 Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO**

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 15**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 17**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem

Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## § 19

### Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

## § 20

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.auenland-suedholstein.de](http://www.auenland-suedholstein.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig in Papierform zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Auenland Südholstein, Kirchenweg 11, 24568 Nützen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 21

### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.11.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 56 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 16.01.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nützen, den 19.01.2024

  
Britta Mennerich  
Verbandsvorsteherin

